Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2810

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5374/68

Bonn, den 4. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
hier: Agrar-/Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Erdnüsse, Kopra, Palmnüsse und Palmkerne sowie Palmöl.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. März 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorchlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Höcherl

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Erdnüsse, Kopra, Palmnüsse und Palmkerne sowie Palmöl

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß vom 25. Juli 1967 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Einführung von Sondervorschriften für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz (1) des obengenannten Beschlusses wird die in Artikel 1 bezeichnete Gemeinschaftshilfe gewährt, falls bei Erdnüssen (geschält) Kopra, Palmnüssen und Palmkernen oder Palmöl der Weltmarktpreis unter einem bestimmten Referenzpreis liegt. Der Weltmarktpreis muß für Zeiträume von 6 bzw. 5 Monaten in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Mai 1969 nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2]) ermittelt werden.

Der Weltmarktpreis muß dem Durchschnitt von mehrere Monate lang auf dem Weltmarkt angewandten Preisen entsprechen. Zu diesem Zweck ist er anhand der für den Welthandel repräsentativen Angebotspreise und Notierungen zu ermitteln.

Damit der Weltmarktpreis mit dem Referenzpreis verglichen werden kann, ist zu ermitteln, für welche Vermarktungsstufe und für welche Merkmale er gilt. Zu diesem Zweck sind die Basis cif nordwesteuropäische Häfen, die den meisten internationalen Geschäften zugrunde liegt, sowie die handelsüblichen Merkmale zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises sind die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen, sofern sie den voraussichtlichen Lieferungen in den im Artikel 2 Absatz (3) des Beschlusses vom 27. Juli 1967 bezeichneten Zeiträumen entsprechen. Der tatsächlichen Marktentwicklung nicht entsprechende und zu kurz- oder zu langfristige Angebote und Notierungen müssen entfallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 2 des vorgenannten Beschlusses bezeichnete Weltmarktpreis ist ein auf der Grundlage der im Welthandel angewandten repräsentativen Angebotspreise und Notierungen berechneter Durchschnittspreis.

Artikel 2

1. Der Weltmarktpreis wird auf der Basis cif westeuropäische Häfen für die Erzeugnisse ermittelt, die folgende Grundmerkmale aufweisen:

geschälte Erdnüsse:

- in Säcken
- 49 v. H. Ölgehalt
- 3 v. H. Säuregehalt
- frei von Unreinheiten

Kopra:

- lose
- Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit
- Qualität „Philippinen"
- 4 v. H. Säuregehalt
- 4,5 v. H. Feuchtigkeitsgehalt

Palmnüsse und Palmkerne:

- in Säcken
- Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit
- 49 v. H. Ölgehalt

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 173 vom 29. Juli 1967, S. 173/14 (67/491/EWG)

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

Palmrohöl:

— lose

— 5 v. H. Säuregehalt

— frei von Unreinheiten und Feuchtigkeit.

2. Bei Angeboten und Notierungen, die den in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

Artikel 3

1. Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises werden alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt, die der Kommission entweder durch die Mitgliedstaaten oder aufgrund eigener Information bekannt sind.

2. Es werden nur die Angebote und Notierungen für Verschiffungen berücksichtigt, die voraussichtlichen Lieferungen in dem in Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorgenannten Beschlusses bezeichneten Zeitraum entsprechen, für den der Weltmarktpreis festgesetzt ist.

3. Die Angebote und Notierungen werden nicht berücksichtigt, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Marktentwicklung angesehen werden können oder die sich auf schwimmende Waren oder Erzeugnisse mit zu weit vom Tag des Angebotes oder der Notierung entfernten Verschiffungsterminen beziehen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ermittlung des Weltmarktpreises zweckdienlichen Auskünfte.

Artikel 5

Es können Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1967

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats
Der Präsident

Begründung

1. Die von der Gemeinschaft gemäß dem Beschluß 67/491/EWG vom 25. Juli 1967 gewährte Finanzhilfe für in die Mitgliedstaaten eingeführte Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den AASM und ÜLG wird für vier Zeiträume berechnet, und zwar haben die ersten drei Zeiträume eine Dauer von sechs Monaten und der vierte Zeitraum eine Dauer von fünf Monaten; er läuft am 31. Mai 1969 ab.

2. Zur Festsetzung des Betrags der Beihilfe für die obengenannten Zeiträume muß insbesondere der Unterschied zwischen den durch den Beschluß 67/491/EWG festgesetzten Referenzpreisen und den Weltmarktpreisen berechnet werden.

   Gegenstand dieses Verordnungsvoschlags ist die Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung der Weltmarktpreise.

3. Da es sich um Preise handelt, die sich auf Zeiträume von verschiedenen Monaten beziehen sollen, ist es notwendig, Preisdurchschnitte festzusetzen und nicht die höchsten oder die niedrigsten Preise zugrunde zu legen. Die zur Ermittlung dieser Durchschnitte zugrunde gegelegten Angebote und Notierungen müssen für den Welthandel hinlänglich repräsentativ sein.

4. Da die Referenzpreise durch den Beschluß 67/491/EWG auf cif-Basis ohne Angabe weiterer Merkmale der betreffenden Erzeugnisse festgesetzt wurden, müssen beim Weltmarktpreis nähere Angaben gemacht werden, wobei nach Möglichkeit die Daten zu berücksichtigen sind, die der Berechnung der Referenzpreise als Grundlage dienten. Es gilt nämlich, Vergleichbares zu vergleichen.

   Zu diesem Zweck sind die nordwesteuropäischen Häfen für die Ermittlung der cif-Basis zugrunde zu legen, denn sie entsprechen dem stärksten Einfuhrgebiet der betreffenden Erzeugnisse in der Welt und den zur Berechnung der Referenzpreise herangezogenen Quellen.

   Ebenso sind die Grundmerkmale der betreffenden Erzeugnisse unter Berücksichtigung der Merkmale festzusetzen, die in den am häufigsten auf internationaler Ebene verwendeten Handelsverträgen aufgeführt sind; auf diese Merkmale beziehen sich die zur Berechnung der Referenzpreise herangezogenen Quellen.

5. Damit die ermittelten Weltmarktpreise nach Möglichkeit den tatsächlichen Preisen entsprechen, sind die Angebote auf dem Weltmarkt und die Notierungen an den für den Weltmarkt wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen.

   Da es sich außerdem um Preise handelt, die sich auf bestimmte Zeiträume beziehen müssen, ist darauf hinzuweisen, daß die zu berücksichtigenden Angebote und Notierungen diesen Zeiträumen entsprechen müssen.

   Abweichende Angebote und Notierungen müssen außerdem entfallen.

6. Es empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, damit die Weltmarktpreise unter bestmöglichen Bedingungen ermittelt werden können.

7. Falls auf Grund der erhaltenen Angaben Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung erlassen werden müßten, würde dies nach dem Verwaltungsausschußverfahren geschehen.